



HESSISCHER LANDTAG

29. 11. 2016

SIA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs-
und Pflegeleistungen
Drucksache 19/3743**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - "a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe "Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2" wird durch "Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder ein Dienst nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 6 werden die Wörter "insbesondere bei Menschen mit Behinderung die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen oder gleich geeigneten Maßnahmen sowie bei pflegebedürftigen Menschen eine qualifizierte Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet," gestrichen.
 - ccc) Als neue Nr. 7 wird eingefügt:

"7. bei Menschen, die Leistungen der Behindertenhilfe erhalten, die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen gewährleistet,"
 - ddd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und wie folgt gefasst:

"8. geeignete Methoden zur Gewaltprävention sowie zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet und die Betreuungs- und Pflegekräfte dahin gehend regelmäßig schult oder schulen lässt,"
 - eee) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und das Wort "sowie" wird durch ein Komma ersetzt.
 - fff) Die bisherige Nr. 9 wird Nr.10 und der Punkt wird durch das Wort "sowie" ersetzt.
 - ggg) Als Nr. 11 wird angefügt:

"11. mit

 - a) der zuständigen Behörde,
 - b) den Pflegestützpunkten nach § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Hessischen Sozialministeriums zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Hessen vom 8. Dezember 2008 (StAnz. S. 3488) und
 - c) den Gesundheitsämternzusammenarbeitet."

- bb) In Satz 2 wird das Wort "Regelungen" durch die Wörter "nähere Regelungen über die personelle Ausstattung," ersetzt und werden nach dem Wort "Beschäftigten" die Wörter "sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" eingefügt."

2. In Art. 3 Satz 2 wird nach dem Wort "Verkündung" die Angabe "und Art. 2 Nr. 30 am 1. Januar 2018" eingefügt.

Begründung

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die dadurch in der Aufzählung erforderlich werden, dass ein neuer Gliederungspunkt im Änderungsbefehl 10 unter Buchst. a mit Doppelbuchst. aa eingeschoben wird, wodurch die bisherigen Gliederungspunkte Doppelbuchst. aa bis gg abändern sind in Dreifachbuchst. aaa bis ggg.

Bei dem neuen Gliederungspunkt Doppelbuchst. bb handelt es sich um eine Klarstellung dahin gehend, dass nähere Regelungen über die personelle Ausstattung der Leitungsfunktion durch Verordnung getroffen werden können. Des Weiteren sollen Regelungen zu sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und damit auch zu Leiharbeitskräften durch Verordnung getroffen werden können.

Zu Nr. 2

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Bis dahin gilt das in § 26 des Hessischen Gesetzes für Betreuungs- und Pflegeleistungen (Stand: 31.12.2016) übergeleitete Recht weiter.

Wiesbaden, 29. November 2016

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)